



**Landkreis Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

# **S C H L U S S B E R I C H T**

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz**

**über die Prüfungen zum**

**Haushaltsjahr 2004**

**bei der**

**Gemeinde Martfeld**

Verteiler:

1. Ausfertigung: Gemeinde Martfeld
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich als pdf-Format)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Testate</b>	<b>5</b>
3.2.1	Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)	5
3.2.2	Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)	5
3.2.3	Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)	5
3.2.4	Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)	5
<b>4</b>	<b>Sachgebietsprüfung „Beitragsrecht“</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Prüfungsanlass- und Umfang</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>Ortsrecht</b>	<b>6</b>
<b>4.3</b>	<b>Erschließungsverträge</b>	<b>7</b>
4.3.1	Erschließungsvertrag „Am Funkturm“	7
<b>5</b>	<b>Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2004</b>	<b>7</b>

## **1 Vorbemerkungen**

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Martfeld auf deren Kosten.

## **2 Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel**

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrH).

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2004 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den nachstehend aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Herr Gerlach	Jahresrechnung
Herr Schlottmann	Sachgebietsprüfung im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung (Beitragsrecht)
Frau Tiegel und Frau Welter	Vergaben

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

### **3 Prüfungsmerkungen**

#### **3.1 Allgemeines**

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2004 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sind nachstehend nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen.

## **3.2 Testate**

### **3.2.1 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)**

Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.

### **3.2.2 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)**

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden sachlich und rechnerisch in vordringlicher Weise begründet und belegt.

### **3.2.3 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)**

Bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs wurde grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Es ergeben sich jedoch folgende einschränkende Bemerkungen:

- Sachgebietsprüfung „Beitragsrecht“

Das Satzungsrecht der Gemeinde Martfeld entspricht in einzelnen Passagen nicht dem geltenden Recht und der daraufhin ergangenen Rechtsprechung.

(Ziffer 4, Seite 6)

### **3.2.4 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)**

Die Vermögensrechnung wurde in allen Positionen ordnungsgemäß aufgestellt.

## 4 Sachgebietsprüfung „Beitragsrecht“

### 4.1 Prüfungsanlass- und Umfang

Es war zu prüfen, ob die Gemeinde Martfeld hinsichtlich der Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge seiner Verpflichtung aus § 83 NGO zur vorrangigen Einnahmehbeschaffung aus speziellen Entgelten<sup>1</sup> nachgekommen ist und dabei die gesetzlichen Bestimmungen sowie das Ortsrecht in Gestalt der einschlägigen Satzungen beachtet hat.

Werden die Erschließungs- bzw. Ausbaukosten nicht zeitnah und im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben durch die Erhebung von Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträgen refinanziert, kommt es zu einer unvertretbaren Belastung des gemeindlichen Haushaltes.

### 4.2 Ortsrecht

Folgende Satzungen – in der jeweils gültigen Fassung - sind bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen neben dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) einschlägig:

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der Gemeinde<sup>2</sup> - Martfeld vom 13.06.1983
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Martfeld vom 10.06.1988

Unverändert sieht die Ausbaubeitragssatzung eine dreiteilige Abstufung der Außenbereichsstraßen der Gemeinde Martfeld vor. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 12.12.1989 – 9A 62/88 – ausgeführt, dass eine Straße im Außenbereich entweder eine Gemeindeverbindungsstraße oder Anliegerstraße ist. Eine Dreiteilung wird hingegen sehr kritisch gesehen.

Die Samtgemeindeverwaltung hat in ihrer Stellungnahme zum Belegprüfungsbericht 2004 und der darin aufgeführten Begründung zur Unzulässig-

---

<sup>1</sup> Gebühren und Beiträge

<sup>2</sup> In der zum Berichtszeitraum geltenden Fassung.

keit der Dreiteilung von Außenbereichsstraßen erklärt, eine entsprechend Satzungsänderung einleiten zu wollen.

### **4.3 Erschließungsverträge**

#### **4.3.1 Erschließungsvertrag „Am Funkturm“**

Der Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Martfeld, der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und einer Investorin zum Erschließungsgebiet „Am Funkturm“ wurde im Entwurf eingesehen. Es handelt sich dabei um ein Gewerbegebiet. Zu einem Vertragsabschluss ist es nach Aussage der Samtgemeindeverwaltung nicht gekommen. Die Investorin hat die Erschließungsanlage so hergestellt.

Der Vertragsentwurf enthält keine Regelung zu den Kosten der Grundstücksentwässerung (Baukostenzuschuss), wie sie in den anderen Erschließungsverträgen unter § 10 üblicherweise getroffen werden. Den Unterlagen ist auch ansonsten nicht zu entnehmen, dass ein Baukostenzuschuss gezahlt wurde.

#### **Fazit**

Es ist Aufgabe der Prüfung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung festzustellen, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben zur Refinanzierung der Investitionskosten für die gesamte Abwasserbeseitigungsanlage eingehalten werden.

## **5 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2004**

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Bürgermeisters für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.

**D i e p h o l z** , den 19. Januar 2006

**Rechnungsprüfungsamt**  
**des Landkreises Diepholz**

gez. Hoffmann  
(Hoffmann)